



**GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
HÖRGESCHÄDIGTER KINDER – KÖLN E. V.**

Mitglied im Caritasverband für die Stadt Köln e. V.



Gemeinschaft zur Förderung hörgeschädigter Kinder – Köln e. V.

Satzungsänderung August 2023

- TOP 10: Satzungsänderungen in den Regelungen
- a) § 14 Vorstandsmitglieder
 - b) § 16 der/die Schulleiter/in als geborenes Mitglied
 - c) § 19 Vertretung des Vereins
 - d) § 20 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
 - e) § 21 Vorstandsbeschlüsse
 - f) § 23 Einladung zur Mitgliederversammlung
 - g) § 25 Durchführung der Mitgliederversammlung

TOP 10 a) § 14 Vorstandsmitglieder

alte Fassung	neue Fassung
§ 14	§ 14 Vorstandsmitglieder
<p>Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Vorsitzende, 2. der/die stellvertretende Vorsitzende, 3. der/die Schriftführer/-in, 4. der/die Kassierer/-in, 5. der/die jeweilige Schulleiter/-in, <p>6. der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende.</p> <p>In einer der unter den Pos. 1 – 5 genannten Funktionen ist die Gronewald-Stiftung vertreten.</p>	<p>Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Vorsitzende, 2. der/die stellvertretende Vorsitzende, 3. der/die Schriftführer*in, 4. der/die Kassierer*in, 5. der/die jeweilige Schulleiter*in (dies gilt auch für eine kommissarische Leitung), 6. der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende. <p>In einer der unter den Pos. 1 – 5 genannten Funktionen ist die Gronewald-Stiftung vertreten.</p>



TOP 10 b) § 16 der/die Schulleiter/in als geborenes Mitglied

alte Fassung	neue Fassung
§ 16	§ 16 Schulleiter*in als geborenes Mitglied
Der/Die jeweilige Schulleiter/-in der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.	Der/Die jeweilige Schulleiter*in der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
Er/Sie kann sich von dem/der stellvertretenden Schulleiter/-in vertreten lassen.	Dies gilt auch dann, wenn er/sie die Schulleitung lediglich kommissarisch übernommen hat. Er/Sie kann sich von dem/der stellvertretenden Schulleiter*in vertreten lassen.

Erläuterungen zum Hintergrund der vorstehenden Änderungen: Frau Weidenhöfer ist als Schulleiterin ausgeschieden. Die Schule wird aktuell durch den stellvertretenden Schulleiter, Herrn Flügel, geleitet. Dies geschieht kommissarisch (vorübergehend, stellvertretend). Das bedeutet, dass kein neuer Schulleiter ernannt wurde. Die Bezirksregierung Köln schreibt Schulleiterstellen aktuell aufgrund von Personalmangel nicht aus. Darüber hat auch schon die Presse berichtet:

<https://www.ksta.de/koeln/koeln-grundschulen-duerfen-keine-rektorenstellen-ausschreiben-500482>

https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/schulen-in-der-region-duerfen-keine-leiterstellen-ausschreiben_aid-85805195

Wir möchten, dass die Schulleitung in unserem Vorstand weiterhin vertreten ist. Das ist hilfreich, weil die Schulleitung bessere Einblick in schulinterne Vorgänge hat. So kann die Schulleitung uns bei Entscheidungen helfen. Daher möchten wir auch einen kommissarischen (nur vorübergehend, stellvertretend) Schulleiter als Vorstandsmitglied behalten.

TOP 10 c) § 19 Vertretung des Vereins

alte Fassung	neue Fassung
§ 19	§ 19 Vertretung des Vereins
Der Verein wird rechtswirksam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.	Der Verein wird rechtswirksam durch den/die Vorsitzende*n oder dessen/deren Stellvertreter*in oder den/die (ggfs. kommissarische) Schulleiter*in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.



Hintergrund zur vorstehenden Regelung:

Manchmal kann bei Mitgliederversammlungen etwas schief gehen. Vielleicht hatte die Einladung einen Fehler, vielleicht gab es einen Fehler bei der Abstimmung. Manchmal geht auch bei Wahlen etwas schief. Wenn ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde, ist die Wahl vielleicht unwirksam.

Damit der Verein auch dann weiter handeln kann, möchten wir, dass der/die Schulleiter/in den Verein gemeinsam mit einer weiteren Person vertreten kann. Denn der Schulleiter ist „geborenes“ Mitglied. Er wird nicht gewählt. Er ist automatisch Vorstandsmitglied.

TOP 10 d) § 20 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 20</p> <p>Der Vorstand ist jeweils mit vier erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung von Stimmrechten (§ 25 Abs. 1) auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 20 Beschlussfassung Vorstand</p> <p>Der Vorstand ist jeweils mit vier erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung von Stimmrechten (§ 25 Abs. 1) auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.</p> <p>Vorstandsbeschlüsse können auch per Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich) gefasst werden. Auch hier ist eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung ausreichend, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>Es ist möglichst die Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder abzuwarten; äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht, so kann ihm eine Frist von einer Woche gesetzt werden, danach ist die fehlende Stimmabgabe als Enthaltung zu werten.</p> <p>Fordert ein Vorstandsmitglied die persönliche Beratung über die Beschlussfassung oder widerspricht es dem Umlaufverfahren, so darf nicht im Umlaufverfahren abgestimmt werden.</p>

Hintergrund zur vorstehenden Regelung:



Manchmal sind Angelegenheiten, über die der Vorstand entscheidet, einfach. Dazu gehören z.B. einfach gelagerte Förderanträge. Wenn ein Förderantrag nicht schwierig ist, möchten wir schnell entscheiden. Wir möchten dann schnell helfen. Damit wir uns nicht erst alle treffen müssen, möchten wir im Umlaufverfahren (s.o.) entscheiden.

TOP 10 e) § 21 Vorstandsbeschlüsse

alte Fassung	neue Fassung
§ 21	§ 21 Vorstandssitzungen
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.	Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sein müssen.	Die Tagesordnung muss in der Ladung zur Vorstandssitzung nicht mitgeteilt werden. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sein müssen.
Die Niederschrift ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Vorstand auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.	Die Niederschrift ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Vorstand auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

TOP 10 f) § 23 Einladung zur Mitgliederversammlung

alte Fassung	neue Fassung
§ 23	§ 23 Einladung zur Mitgliederversammlung
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In jedem Geschäftsjahr findet wenigstens eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In jedem Geschäftsjahr findet wenigstens eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt.
Die Einladung wird auf der Homepage vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen veröffentlicht.	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetz-



	<p>ten Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.</p>
--	--

Die bisherige Formulierung dürfte unwirksam sein, wir laden aber bereits schon immer zusätzlich auch per Mail bzw. per Brief. Daher wollen wir unsere Satzung dem jetzt auch anpassen.

TOP 10 g) § 25 Durchführung der Mitgliederversammlung

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 25</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann die Mitgliederversammlung auch durchgeführt werden ohne gemeinsame Anwesenheit der Vereinsmitglieder an einem Versammlungsort; die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte erfolgt dann im Wege der elektronischen Kommunikation.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragung in Textform ist zulässig. Diese ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Später erfolgende Stimmrechtsübertragungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Be-</p>	<p>§ 25 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Wird eine virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragung in Textform ist zulässig. Diese ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Später erfolgende Stimmrechtsübertragungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Be-</p>



<p>schlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.</p> <p>Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Übertragene Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Als Satzungsänderung gilt nicht die Korrektur von Schreib- und / oder Grammatikfehlern, die Aktualisierung von Eigennamen sowie Änderungen, die dem Wesen gewollter Regelungen nicht widersprechen.</p>	<p>schlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.</p> <p>Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Übertragene Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Als Satzungsänderung gilt nicht die Korrektur von Schreib- und / oder Grammatikfehlern, die Aktualisierung von Eigennamen sowie Änderungen, die dem Wesen gewollter Regelungen nicht widersprechen.</p>
---	---

Hintergrund zur vorstehenden Regelung:

Der Gesetzgeber hat die Regelung in § 32 BGB angepasst. Jetzt sind einige Regelungen in unserer Satzung überflüssig geworden.

Der Gesetzgeber hat nicht geregelt, dass eine reine Online-Versammlung automatisch zulässig ist. Wir wollen reine Online-Versammlungen in unserer Satzung ermöglichen. So können wir auf Pandemien etc. reagieren und uns und die Mitglieder ausreichend schützen.

Der Regelfall wird weiterhin sein, dass wir Mitgliederversammlungen vor Ort durchführen.